

## **Regierungsratsbeschluss**

vom 9. Dezember 2008

Nr. 2008/2208

KR.Nr. ID 174/2008 (BJD)

### **Dringliche Interpellation Fraktion FdP: Fehlverhalten der Staatsanwaltschaft am laufenden Band (02.12.2008)**

#### **Stellungnahme des Regierungsrates**

---

#### **1. Interpellationstext**

Nach dem Raserunfall von Schönenwerd vom 8. November 2008 ist die Staatsanwaltschaft des Kantons Solothurn zum wiederholten Male ins Schussfeld der Kritik geraten. Leider treffen die Feststellungen im dringlichen Vorstoss der FdP «Führungsmängel bei der Staatsanwaltschaft» vom August erneut zu: «Die Führungsmängel bei der Staatsanwaltschaft sind seit Jahren offenkundig und leider sind keine Verbesserungen erkennbar. Das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Staatsanwaltschaft hat zwischenzeitlich erheblichen Schade genommen». Es stellen sich folgende Fragen:

1. Was genau geschah in der Unfallnacht (bitte lückenloser Beschrieb des Sachverhaltes aus Sicht Polizei und Staatsanwaltschaft: z.B. wann ging die Unfallmeldung ein, wann waren welche Organisationen auf der Unfallstelle, wann und wo konnte der Dienst habende Piktett-Staatsanwalt erreicht werden, wann wurde über eine allfällige Festnahme bzw. Beantragung der Untersuchungshaft entschieden)?
2. Zu welchem Zeitpunkt konnten die direkt beteiligten Personen (Insassen der beteiligten Fahrzeuge und Zeugen, die den Unfall unmittelbar mitverfolgt hatten) zum Unfallhergang befragt werden?
3. Zu welchem Zeitpunkt konnten weitere Zeugen zum Fahrverhalten der beteiligten Personen befragt werden?
4. Gestützt auf welche Tatsachen sprach die Polizei in ihrer Medienmitteilung von «Raserei» und «Raser-Rennen»?
5. Welches ist der genaue Verfahrensstand?
6. Verfügt die Staatsanwaltschaft – ähnlich wie der Kanton Zürich – über spezielle organisatorische Massnahmen, interne Richtlinien u.ä., wie bei Raserunfällen vorzugehen ist, da in solchen Fällen die Spurensicherung von grosser Bedeutung ist? Wenn nein, weshalb kann der Kanton Solothurn darauf verzichten?
7. Weshalb werden Raser nicht routinemässig in Untersuchungshaft genommen, besteht in der Regel doch eine erhebliche Verdunkelungsgefahr? Was führte die Staatsanwaltschaft im vorliegenden Fall genau zur Auffassung, es seien keine Haftgründe gegeben? Muss in

derart krassen Fällen Haft nicht schon aus Gründen einer umfassenden Beweissicherung vorsorglich angeordnet werden (Gefahr der Beseitigung oder Unbrauchbarmachung von Beweismitteln, Absprachemöglichkeiten, etc.)? Was hätte denn überhaupt passieren müssen, dass eine Untersuchungshaft angeordnet worden wäre?

8. Der Hinweis der Staatsanwaltschaft, es gebe keine Hinweise auf ein Rennen, ist erklärungsbedürftig. Was will man damit aussagen? Vorliegendenfalls lag eine massive Geschwindigkeitsüberschreitung im Nebel vor, was nach Lehre und Rechtsprechung für sich allein schon als Raserunfall zu qualifizieren ist. Zudem ist die Aussage, es habe «keine Hinweise auf ein Rennen» gegeben, angesichts der Tatumstände (Unfallhergang, Geschwindigkeitsexzess und hochriskantes Verhalten, Beteiligung von PS-starken Autos, mehrere Beteiligte, Tatverdächtige aus einer «Risikogruppe», Zeitpunkt, etc.) entweder völlig naiv und weltfremd oder ein billiger Erklärungsversuch für das Versagen! Was ist dazu zu sagen?
9. Offenbar werden im Kanton Zürich die Fahrzeuge von Tatverdächtigen aus Beweisgründen routinemässig sofort sichergestellt. Wieso wird in Solothurn nicht in gleicher Weise verfahren?
10. Hat die Polizei ein Unfallprotokoll aufgenommen? Wenn ja: geschah dies auf dem Polizeiposten und genügte dies den Formvorschriften?
11. Waren die Täter von der ersten Stunde an anwaltlich vertreten? Wer trägt ggfs. Die Anwaltskosten? Wurde der Mutter des Opfers ein Anwalt beigeordnet bzw. wurde sie über die Opferrechte informiert?
12. Aus welchem genauen Grund hielt es der Dienst habende Staatsanwalt nicht für nötig, auszurücken? Was macht den Oberstaatsanwalt so sicher, dass sich dieses Fehlverhalten nicht auf die Strafuntersuchung ausgewirkt hat?
13. Der Oberstaatsanwalt liess verlauten, er habe gegenüber Staatsanwalt von Felten eine «ernsthafte Ermahnung» ausgesprochen. Um was für eine disziplinarisches Instrument handelt es sich bei der «ernsthafte Ermahnung», welches ist seine Bedeutung und wo ist es geregelt? Wie kommt der Oberstaatsanwalt dazu, die Einleitung eines formellen Disziplinarverfahrens von den «Auswirkungen» des Nichtausrückens abhängig zu machen (massgeblich ist doch die Qualifikation des Verhaltens als solches)?
14. Wurde den Tätern der Führerausweis auf der Stelle entzogen (dem Vernehmen nach sollen sie sich nachher noch in den Ausgang begeben haben). Wenn nein: Weshalb nicht? Mit welcher Entzugsdauer ist zu rechnen?
15. Welche Konsequenzen hat die Staatsanwaltschaft aus dem Vorfall gezogen?

**2. Begründung (Vorstosstext)**

**3. Dringlichkeit**

Der Kantonsrat hat am 2. Dezember 2008 die Dringlichkeit beschlossen.

#### 4. Stellungnahme des Regierungsrates

Es trifft zwar zu, dass letztlich der Chef einer Behörde für alles Handeln oder Unterlassen seiner Mitarbeitenden verantwortlich ist. Ein Staatsanwalt hat für seine Verfahren indes eine hohe Eigenverantwortung, die von ihm nicht delegiert und auch nicht von seinen Vorgesetzten übernommen werden kann. Die Schlussfolgerung der Interpellanten greift daher zu kurz, jedes Fehlverhalten eines Staatsanwaltes in seinem eigenen Verantwortungs- und Zuständigkeitsbereich sei Ausdruck eines Führungsmangels. Von einem "Fehlverhalten der Staatsanwaltschaft am laufenden Band" zu sprechen, ist angesichts der zwei bekannten Vorfälle und der grossen Zahl von klaglos ablaufenden Verfahren sachlich nicht gerechtfertigt.

##### 4.1 Zu Frage 1

Bei der Alarmzentrale (AZ) der Kantonspolizei ging am 8. November 2008 um 01.42 Uhr der erste Anruf ein, wonach sich ein Verkehrsunfall (zwei Personenwagen mit Verletzten) ereignet habe. Unverzüglich rückten zwei Patrouillen und die Ambulanz an den Unfallort aus. Aufgrund der Situation vor Ort wurden weitere Einsatzkräfte aufgeboten: Insgesamt waren neun Mitarbeitende der Polizei (Patrouillen, Verkehrstechnik, Pikett-Offizier / Einsatzleiter), 18 Feuerwehrangehörige, drei Ambulanzen und je ein Notfallarzt und Notfallseelsorger vor Ort. Um 01.57 Uhr wurde dem Pikett-Staatsanwalt von der AZ via Pager ein Meldung für einen Rückruf abgesetzt. Um 01.59 Uhr meldete sich der Pikett-Staatsanwalt via Telefon von zu Hause aus auf der AZ. In der Folge ergaben sich weitere Kontakte mit der AZ (um 02.14 Uhr) respektive mit dem Einsatzleiter vor Ort (um 03.33 Uhr und 05.06 Uhr). Eine Festnahme bzw. Beantragung der Untersuchungshaft war nie Gegenstand dieser Gespräche.

##### 4.2 Zu Frage 2

Die Polizei hat bei ihrem Eintreffen am Unfallort lediglich den mutmasslichen Unfallverursacher sowie dessen Beifahrer angetroffen. Die rasch aufgenommenen Abklärungen führten zur Ermittlung des zweiten Fahrzeuglenkers. Er wurde unverzüglich an seinem Wohnort aufgesucht. In den frühen Morgenstunden des 8. November 2008 wurden diese drei Personen auf dem Polizeiposten unterschriftlich befragt (Führer des direkt beteiligten Fahrzeugs um 03.40; Beifahrer um 03.05; zweiter Fahrzeugführer um 04.05 Uhr). Gleichzeitig wurde den beiden Fahrzeuglenkern ihre Führerausweise abgenommen. Erst gestützt auf weitere Untersuchungshandlungen konnten schliesslich Führer und weitere Insassen des nicht direkt am Unfall beteiligten dritten Fahrzeugs identifiziert werden. Die Insassen des zweiten Fahrzeugs wurden am 8. November 2008 um 20.35 Uhr beziehungsweise 20.39 Uhr zum Unfallhergang unterschriftlich befragt. Der Beifahrer des dritten Fahrzeugs wurde durch die Polizei am 9. November 2008 um 04.30 Uhr einvernommen. Vom zuständigen Staatsanwalt wurden die direkt beteiligten Personen wie folgt einvernommen: 09. November 2008, 04.30 Uhr (Führer des 3. Fahrzeuges als Auskunftsperson), 14. November 2008 (1 Zeugen), 18. November 2008 (3 Beschuldigte), 20. November 2008 (3 Zeugen), 21. November 2008 (Opfer), 27. November 2008 (Opfer).

##### 4.3 Zu Frage 3

Die Einvernahme des Führers des verunfallten Fahrzeugs erfolgte nach dessen Entlassung aus dem Krankenhaus, am 10. November 2008, um 16. 35 Uhr. Noch am 8. November 2008 hat die Polizei eine weitere Person als Auskunftsperson einvernommen. Weitere Einvernahmen (EV) erfolgten am 10. November 2008 (eine EV), am 11. November (vier EV) sowie am 18. November, 20. und 21. November 2008 jeweils eine EV. Durch den zuständigen Staatsanwalt wurden folgende Einvernahmen durchgeführt: Am 08. November 2008, 23.45 Uhr (Zeuge), 14. November 2008 (1 Zeugen), 21. November 2008 (Zeuge), 25. November 2008 (2 Zeugen), 27. November 2008 (2 Zeugen).

#### 4.4 Zu Frage 4

Die Pressemitteilung erfolgte am frühen Vormittag einerseits als Orientierung für die Öffentlichkeit und andererseits als Zeugenaufruf gestützt auf erste mündliche Aussagen von Zeugen sowie aufgrund der vorgefundenen Situation am Unfallort (Verletzungen von Unfallbeteiligten, Endlage und Zustand der beschädigten Fahrzeuge etc.). Insofern war eine erste Bewertung des Geschehens vorzunehmen. Die Begriffe „Raser“ und „Raserrennen“ sind nirgends rechtlich definiert. Vielmehr bezeichnen sie in der Umgangssprache ein Fehlverhalten im Strassenverkehr, welches auf einer massive Geschwindigkeitsüberschreitung beruht. In diesem Sinne wurden die Begriffe in der Medienmitteilung der Polizei verwendet.

#### 4.5 Zu Frage 5

Die gerichtspolizeilichen Ermittlungen sind aus der Sicht der Staatsanwaltschaft bis auf zwei ausstehende Gutachten und die Tatrekonstruktion abgeschlossen. Verfahrens- und Beweisanträge der Parteien vorbehalten, kann Anklage beim Gericht erhoben werden, sobald die Ergebnisse der Gutachten bekannt sind.

#### 4.6 Zu Frage 6

Die Beweisaufnahme und Beweissicherung gestaltet sich bei Raserunfällen gleich wie bei anderen Verkehrsunfällen. Die Abläufe sind sowohl bei der Polizei als auch bei der Staatsanwaltschaft erprobt und eingespielt. Für den Entscheid betreffend Haft und Beschlagnahme von Gegenständen sind die Strafprozessordnung und die einschlägige bundesgerichtliche Rechtsprechung zu beachten. Richtlinien dürfen davon nicht abweichen. Der Oberstaatsanwalt prüft, wie auch in diesem Bereich (Zwangsmassnahmen) Entscheidungshilfen in einer Weisung aufgenommen werden können.

#### 4.7 Zu Frage 7

Es ist nicht zulässig, Personen "routinemässig" in Untersuchungshaft zu nehmen. Eine Verhaftung darf nur erfolgen, wenn die strengen Voraussetzungen für die Anordnung der Haft im konkreten Einzelfall gegeben sind. Die Strafverfolgungsbehörden sind zu einer objektiven, gesetzesmässigen und rechtmässigen Untersuchungsführung verpflichtet. Davon wird das Vertrauen in die Justiz auf lange Sicht genährt. Ihre Entscheide dürfen sich nicht nach der Stimmung im Volk ausrichten. Ob die bestehenden gesetzlichen Grundlagen genügen, Geschwindigkeitsexzesse wirkungsvoll zu bekämpfen, ist zur Zeit Gegenstand verschiedener parlamentarischer Interventionen auf eidgenössischer Ebene und wird auch durch die Arbeitsgruppe Raserunfälle geprüft.

#### 4.8 Zu Frage 8

Der Oberstaatsanwalt wies zu Beginn der Medienkonferenz vom 28. November 2008 ausdrücklich darauf hin, dass es bei der Information nur darum gehen könne, objektiv den ermittelten Sachverhalt festzustellen, nicht aber, Wertungen vorzunehmen. Nachdem die Medien berichtet hatten, die Raser von Schönenwerd hätten sich bereits auf der Autobahn und später auf der Kantonsstrasse nach Schönenwerd ein Rennen geliefert, sah sich die Staatsanwaltschaft im Interesse der Wahrheit verpflichtet darauf hinzuweisen, dass den Beschuldigten aufgrund der Aussagen von Zeugen und Auskunftspersonen weder ein gegenseitiges Überholen noch irgendwelche Absprachen, ein Rennen durchzuführen, nachgewiesen werden kann. Wenn dadurch der Eindruck entstand, die Staatsanwaltschaft wolle eigenes Versagen damit „billig erklären“, so ist dies zu bedauern, aber falsch. Die präzise Ermittlung der Geschwindigkeit der beteiligten Fahrzeuge ist zur Zeit noch Gegenstand der Untersuchungen. Diesbezüglich stehen noch in Auftrag gegebene Gutachten aus.

#### 4.9 Zu Frage 9

Die beiden direkt am Unfall beteiligten Fahrzeuge wurden durch den Staatsanwalt als Beweismittel beschlagnahmt. Die beiden anderen, nicht direkt am Unfall beteiligten Autos, wurden fotografiert und auf Spuren untersucht; die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Beschlagnahme dieser beiden Fahrzeuge waren nicht erfüllt. Inwiefern sich die Praxis im Kanton Solothurn allenfalls von jener in anderen Kantonen unterscheidet, wird die Arbeitsgruppe "Raserunfälle" prüfen.

## 4.10 Zu Frage 10

Bereits auf der Unfallstelle hat die Polizei erste Formulare, welche bei Verkehrsunfällen zu verwenden sind, ausgefüllt. Im vorliegenden Fall finden nun noch Einvernahmeprotokolle sowie Berichte über die Spurenauswertung Eingang in die Akten.

## 4.11 Zu Frage 11

Zu Beginn der ersten polizeilichen Einvernahme sind die Beschuldigten jeweils über ihre Rechte informiert worden. Mit der Eröffnung einer Strafuntersuchung zu Straftatbeständen, welche in die Kompetenz des Amtsgericht fallen, bestand die Notwendigkeit einer amtlichen Verteidigung, weshalb alle drei Beschuldigten amtlich verteidigt werden. Das Gericht wird zu entscheiden haben, wer die Kosten hierfür zu tragen hat (§ 10 StPO; BGS 321.1). Die Mutter des Opfers wurde über die ihr zustehenden Rechte informiert. Eine gesetzliche Pflicht zur Beiordnung eines Opferanwaltes im Sinne eines Automatismus<sup>4</sup> besteht nicht. Hingegen haben Polizei und die zuständige Opferhilfebehörde die Mutter als Angehörige auf die Möglichkeit, ein Gesuch zur Gewährung von juristischem Beistand in Form von Soforthilfe zu stellen, hingewiesen. Sollte die Mutter als Zivilpartei am Strafverfahren teilnehmen und sich vertreten lassen wollen, so wird sie auch dafür ein Gesuch um Übernahme von Anwaltskosten stellen können.

## 4.12 Zu Frage 12

Der Pikett-Staatsanwalt hat es nicht als notwendig erachtet, auszurücken. Im Nachhinein hat sich dies als Fehleinschätzung erwiesen. Der Staatsanwalt hat denn auch bereits öffentlich hierüber sein Bedauern zum Ausdruck gebracht. Die Erkenntnisse aus den bisherigen Ermittlungen zeigen, dass sich diese Fehleinschätzung nicht negativ auf die Strafuntersuchung ausgewirkt hat.

## 4.13 Zu Frage 13

Der Pikett-Staatsanwalt hat sich bekanntlich aufgrund der konkreten Umstände dazu entschlossen, die notwendigen Massnahmen telefonisch zu verfügen. In der Regel rückt der Staatsanwalt in solchen Fällen an den Unfallort aus. Der Oberstaatsanwalt hat als Vorgesetzter den Vorfall umgehend mit dem Staatsanwalt besprochen und ihn ernsthaft ermahnt, inskünftig darauf zu achten, dass seine Entscheide – unter Berücksichtigung aller Aspekte – der Bedeutung des jeweiligen Ereignisses angemessen sind. Der Regierungsrat hat dem zuständigen Staatsanwalt als Disziplinarbehörde – gestützt auf § 26 Absatz 5 des Verantwortlichkeitsgesetzes (BGS 124.21) – einen Verweis erteilt, der akzeptiert wurde.

## 4.14 Zu Frage 14

Bereits im Anschluss an die erste Einvernahme der zwei Fahrzeugführer hat ihnen die Polizei gestützt auf geltendes Recht die Führerausweise zu Händen der Motorfahrzeugkontrolle (MFK) abgenommen. Dem dritten Fahrzeuglenker wurde er ebenfalls unmittelbar nach dessen Einvernahme abgenommen. Das Gericht beziehungsweise die MFK werden über einen allfälligen Entzug respektive dessen Dauer zu befinden haben.

## 4.15 Zu Frage 15

Der Oberstaatsanwalt hat die Aufgaben eines Staatsanwaltes im Pikett mit den Staatsanwältinnen und Staatsanwälten anlässlich des letzten Rapportes vom 26. November 2008 besprochen, das Vorgehen bei Verkehrsunfälle aller Art überprüft und sie für die Raserproblematik sensibilisiert. Dabei konnte er feststellen, dass bei den Staatsanwältinnen und Staatsanwälten keine Unsicherheit darüber besteht, wann ein Ausrücken erforderlich ist und wann nicht. Der Oberstaatsanwalt behält sich aber vor, die Praxis der Ermittlungsführung und der Zusammenarbeit mit der Polizei mit einer Weisung zu standardisieren. Im Einzelfall muss auch dann stets aufgrund der konkreten Umstände entschieden werden. Die Weisung würde die Einheitlichkeit der Praxis zusätzlich sicherstellen.



Andreas Eng  
Staatschreiber

**Verteiler**

Bau- und Justizdepartement  
Bau- und Justizdepartement (br)  
Staatsanwaltschaft (2)  
Gerichtsverwaltung (2)  
Departement des Innern (2)  
Polizei Kanton Solothurn  
Parlamentsdienste  
Traktandenliste Kantonsrat